



**Luftfahrtamt der Bundeswehr
Referat 2 II b**

**Information für Betrieb, Instandhaltung und Aufrechterhaltung der
Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen der Bundeswehr**

Nr. 02/2017

Bearbeiter (FspNBw): Oberstleutnant Vitzthum (90-3451-1729)	Herausgabedatum: 15.08.2017
---	---------------------------------------

Betreff/Thematik/Fragestellung:

Wozu ist eine Person berechtigt, die die luftfahrzeugmusterbezogene Ausbildung CAT B bereits erfolgreich durchlaufen, aber noch keine Ausbildung am Arbeitsplatz (OJT) erhalten hat?

Bezüge:

DEMAR 145.A.70(a)12 i.V.m. AMC 145.A.70(a), DEMAR 66.A.20, DEMAR 66.A.30(a)

Bewertung LufABw:

Eine Person besitzt, unabhängig von ihrem Ausbildungsumfang, grundsätzlich nur dann Berechtigungen, sofern ihr diese von einem nach DEMAR 145 genehmigten Instandhaltungsbetrieb erteilt wurden.

Der nach DEMAR 145 genehmigte Instandhaltungsbetrieb muss die der Vergabe von Berechtigungen zugrundeliegenden Qualifikations- und Ausbildungsverfahren in seinem Betriebshandbuch beschreiben (für Instandhaltungspersonal in Kapitel 3.8, für freigabeberechtigtes Personal und Unterstützungspersonal CAT B1, B2 in Kapitel 3.4). Im Rahmen der Betriebsgenehmigung werden diese Verfahren durch das LufABw anerkannt.

In Bezug auf die Fragestellung lassen sich damit folgende Anwendungsfälle ableiten:

Der nach DEMAR 145 genehmigte Instandhaltungsbetrieb kann die eingangs beschriebene Person dazu berechtigen:

1. unter Aufsicht zu arbeiten (sofern ggf. geforderte betriebsinterne Qualifikationsmaßnahmen durchgeführt wurden)¹,
2. als Facharbeiter (Skilled Worker) mit Abzeichnungsberechtigung zu arbeiten (sofern sie entsprechend der genehmigten Verfahren nach Kapitel 3.8 qualifiziert wurde),
3. Freigaben als CAT A zu erteilen (sofern sie über eine Lizenz CAT A verfügt und entsprechend der genehmigten Verfahren nach Kapitel 3.4 qualifiziert wurde)².

Anmerkungen:

¹ Für die Arbeit unter Aufsicht ist keine formelle Berechtigung erforderlich.

² Personal, welches Grundlagenausbildung CAT B1 erfolgreich abgeschlossen hat und mindestens die nach DEMAR 66.A.30(a) geforderte Erfahrungszeit nachweisen kann, verfügt regelmäßig über alle Voraussetzungen zur Beantragung einer Lizenz CAT A.

Herausgabe autorisiert:

Schneider
Oberstleutnant
Referatsleiter LufABw 2 II b

Herausgebende Stelle:

LufABw Ref 2 II b
Flughafenstr. 1, 51147 Köln-Wahn
LufABw2IIb@Bundeswehr.org

Verteiler:

Kdo Lw Abteilung 4
MarKdo Abteilung Einsatzunterstützung
Kdo H ChdSt
BAAINBw Abteilung L

Kopie:

LwTrKdo Ustg 2 LtdIngLfzLw
MUKdo I C LtdIngLfzM
DSK FIBtrbH Grp BVV LtdIngLfzH
WTD 61 100